

## Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 11.09.2014

### **Einsetzung einer Enquetekommission „Neuausrichtung der Krankenhausplanung und Krankenhausfinanzierung in Niedersachsen - für eine moderne und hochwertige Versorgung!“**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Der Landtag setzt gemäß § 18 a seiner Geschäftsordnung (GO-LT) eine Enquetekommission ein, die sich mit der Neuausrichtung der Krankenhausplanung und Krankenhausfinanzierung in Niedersachsen befasst. Zielsetzung ist es, konkrete Vorschläge zu erarbeiten. Dabei ist die gemeinsame Verantwortung von Bund und Land für die Regelung der Krankenhausfinanzierung zu berücksichtigen sowie eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung der niedersächsischen Bevölkerung sicherzustellen.

#### I. Krankenhausplanung

Um insgesamt eine leistungsfähige Versorgungsstruktur für alle Regionen Niedersachsens vorhalten zu können, sind insbesondere folgende Fragestellungen relevant:

1. Welche Leistungen gehören zur Grundversorgung?
2. Wie muss ein Krankenhaus der Grundversorgung erreichbar sein?
3. Welche Rolle sollen Krankenhäuser in ländlichen Regionen für die ambulante Grundversorgung spielen?
4. Welche Spezialisierungsmöglichkeiten ergeben sich für Krankenhäuser in ländlichen Regionen?
5. Welche Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich für städtische Krankenhäuser, die nicht Teil eines Verbundes sind?
6. Welche qualitativen Aspekte sind bei den zu erbringenden Leistungen zu berücksichtigen?
7. Welche Krankenhäuser werden für die Notfallversorgung benötigt?
8. Welche Leistungen der Spezialversorgung bzw. Kapazitäten der Maximalversorgung werden wo benötigt?
9. Welche Anreize sind nötig, um eine ausreichende ärztliche und pflegerische Personalausstattung in allen Krankenhäusern zu erreichen?

#### II. Krankenhausfinanzierung

Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser ist in ihren Grundzügen im Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes (KHG) geregelt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Landesrecht, in Niedersachsen durch § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG). Hiernach zahlen die Krankenkassen die Betriebskosten der Kliniken, die Länder die notwendigen Investitionskosten. Bei den Investitionskosten gibt es bereits eine Pauschalierung für die Medizintechnik, bei den Baumaßnahmen stellt § 10 KHG den Ländern seit 2009 frei, ob sie den Weg der Einzelförderung gehen oder ob sie pauschal fördern. Bei den Überlegungen zur Neuausrichtung der Krankenhausfinanzierung sollten insbesondere folgende Fragestellungen bedacht werden:

10. Welche Schritte sind erforderlich, um den Investitionsstau nachhaltig, d. h. über die Legislaturperiode hinausreichend, auflösen zu können?
  11. Könnte eine Pauschalierung sämtlicher Investitionsmittel des Landes ein Weg sein, um den Krankenhäusern Spielräume zu eröffnen, über Art und Zeitpunkt ihrer Investitionen grundsätzlich eigenverantwortlich zu entscheiden - unabhängig davon, ob es sich um bauliche Maßnahmen oder die Anschaffung von Medizintechnik handelt?
  12. Welche Handlungsmöglichkeiten hat das Land unabhängig von der Mitwirkung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Eckpunkten für die zukünftige Krankenhausfinanzierung, um auf eine dauerhaft auskömmliche Betriebskostenfinanzierung aller Krankenhäuser hinwirken zu können?
  13. In welchem Maß könnte ein individuell mit den Kostenträgern zu verhandelnder Basisfallwert auf Krankensebene anstelle des einheitlichen Landesbasisfallwertes dazu beitragen, die tatsächliche Kostenentwicklung der Krankenhäuser bei der Refinanzierung der Betriebskosten zielgenauer berücksichtigen zu können?
  14. Wie lässt sich für Kliniken der Maximalversorgung und Perinatalzentren angesichts der steigenden Qualitätsanforderungen eine sich mehr am tatsächlichen Aufwand orientierende Refinanzierung ihrer Betriebskosten erreichen?
- III. Zusammensetzung der Enquetekommission:

Der Kommission gehören 17 Mitglieder an, und zwar elf Mitglieder des Landtages und sechs Sachverständige, die nicht Abgeordnete sind. Von den Abgeordneten werden vier von der CDU-Fraktion, sechs von der Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen und ein Mitglied von der Fraktion der FDP benannt. Die Sachverständigen werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt; andernfalls gilt § 18 a Abs. 2 Satz 3 GO-LT.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Landtages sinngemäß.

Die Kommission kann zur Unterstützung ihrer Arbeit öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Anhörungen mit Sachverständigen durchführen.

Die Kommission soll ihre Arbeit nach Möglichkeit bis zum 30.06.2015 abschließen.

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender